

# Satzung des Förderkreises Spiel(T)räume der Kindertagesstätte Schuldorf Bergstraße Seeheim-Jugenheim

## A. NAME, SITZ

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Spiel(T)räume der Kindertagesstätte Schuldorf Bergstraße, Seeheim-Jugenheim“. Und hat seinen Sitz in Seeheim-Jugenheim.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## B. AUFGABEN

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungsarbeit sowie die Verschönerung der Gebäude und Anlagen der Kindertagesstätte Schuldorf Bergstraße sowie die Ermöglichung von Neuanschaffungen durch die Bereitstellung von Geld- und Sachmitteln über die Verpflichtung des Trägers hinaus.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder, die ansonsten unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein ausführen, können im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins Auslagenersatz oder eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) in angemessener Höhe erhalten. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw. Ansonsten erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seeheim-Jugenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## C. MITGLIEDSCHAFT

### § 5 Mitgliedschaft, Erwerb

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern und
  - b) Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann werden, wer seinen Eintritt gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt.
- (3) Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haftet und sich in dem Beitragsformular entsprechend verpflichtet hat.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird in jedem Fall mit Zugang der Beitrittsbestätigung wirksam.

## D. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erwerben die Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Eine Vertretung durch ihre gesetzlichen Vertreter\* ist insoweit nicht statthaft.
- (4) Die Mitglieder zahlen selbstbestimmte Mitgliedsbeiträge, über deren minimale Höhe die Mitgliederversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jährlich zu zahlen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, mit der Beitrittserklärung dem Verein eine Einzugsermächtigung für den Einzug des Beitrags im Wege des Lastschriftverfahrens zu erteilen. Das Mitglied haftet bei Rücklastschriften für die dadurch entstehenden Kosten.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Zahlungserleichterungen zu gewähren, insbesondere Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Streichung von der Mitgliederliste

(2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Abweichungen hiervon zulassen.

(3) Der Ausschluss kann bei Verstößen gegen Vereinsbeschlüsse oder Satzungsbestimmungen sowie bei vereinsschädigendem Verhalten ausgesprochen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vom Vorstand vor Einleitung des Ausschlussverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 4 Wochen zu geben.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein. Gegen den Ausschluss ist Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen wenn ein Mitglied mit seinem fälligen Beitrag im Rückstand ist und dieser Betrag auch nach der zweiten schriftlichen Mahnung nicht innerhalb von 1 Monat voll entrichtet ist.

Die Streichung wird sofort wirksam. In der zweiten Mahnung ist auf die mögliche Streichung von der Mitgliederliste und deren sofortige Wirksamkeit hinzuweisen. Die Mahnungen sind an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten und bleiben auch wirksam, wenn sie unzustellbar sind. Für den Fall, dass die Anschrift des Mitgliedes nach der ersten Mahnung nicht ermittelt werden kann, ist zur Streichung von der Mitgliederliste keine zweite Mahnung erforderlich.

## **E. ORGANE DES VEREINS**

### **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, lädt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe von Gründen beantragt; außerdem durch den mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes. Ihre Bekanntgabe erfolgt in der gleichen Weise wie für die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, abgesehen von den in den §§ 8, 16 und 17 festgelegten Fällen. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht § 11 Abs. 3 gilt oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

(2) Die Wahl des Vorstands, erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von einem Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Stehen mehrere Kandidaten für ein Vorstandsamt zur Wahl, so ist schriftlich abzustimmen. Erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so hat eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet dann das Los. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand aus den Mitgliedern bis zur nächsten Neuwahl selbst.

(5) Der Vorstand ist Vorstand i. S. des Gesetzes (§ 26 BGB). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertritt. Nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt an seine Stelle einer der Stellvertreter. Der Vorstand ist für die Besorgung der Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

(6) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter oder im Auftrag des 1. Vorsitzenden durch den Schriftführer schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder mündlich. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig. Eine Tagesordnung muss bei Einladung nicht bekanntgegeben werden. Eine Sitzung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder eines der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Die Einladung mit Tagesordnung hat unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche durch den 1. Vorsitzenden oder durch den Schriftführer im Auftrag des 1. Vorsitzenden zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung können noch bis zum Beginn der Sitzung an den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall an einen seiner Stellvertreter gerichtet werden.

(8) Der Vorstand kann weitere Gremien zur Beratung des Vorstands einsetzen.

## **F. AUSSCHÜSSE**

### **§ 12 Bewilligungsausschuss**

Der Bewilligungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er besteht aus mindestens 4, maximal 5 Personen. Im Bewilligungsausschuss müssen ein Vertreter des Elternbeirats, sowie ein Mitarbeiter der Kindertagesstätte Schuldorf Bergstraße als Vertreter des Trägers und der Einrichtung sein. Auch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands sind im Bewilligungsausschuss. Die Mitglieder des Vorstands haben doppeltes Stimmrecht. Der Bewilligungsausschuss entscheidet über den Einsatz der Vereinsgelder bei Beträgen über EUR 200. Der Bewilligungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.

## **G. VEREINSORDNUNGEN**

### **§ 13 Vereinsordnungen**

1) Der Vorstand wird ermächtigt, nach Bedarf weitere Vereinsordnungen zu beschließen. Ordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden und werden nicht Satzungsbestandteil.

## **I. KASSENPRÜFER**

### **§ 14 Kassenprüfer**

(1) Zur Prüfung der Jahresrechnung sind in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Nach Ablauf von zwei Jahren scheidet jeweils ein Kassenprüfer aus, während der andere bis zur nächsten Neuwahl im Amt bleibt.

(2) Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, sind jederzeit zur Prüfung der Kassenführung berechtigt. Diese Prüfung erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie müssen mindestens einmal jährlich die Kassenrechnung prüfen und erteilen in der Mitgliederversammlung einen Bericht. Sie beantragen in der Mitgliederversammlung gegebenenfalls die Entlastung des Kassenwartes.

## **J. SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **§ 15 Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Ablehnung ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§10 (2) der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

### **§ 17 Datenschutzklausel**

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche oder sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert übermittelt und gegebenenfalls verändert.

(2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung, wie z.B. der Datenverkauf oder die Überlassung der Daten an Dritte zu vereinsfremden Zwecken, ist ausgeschlossen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten.

(4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt jedes Mitglied weiterhin der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit diese

Veröffentlichungen die Aktivität des Mitglieds innerhalb des Vereins betrifft.

### **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.11.2014 beschlossen.

\*) Aus redaktionellen Gründen wurde auf die Nennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Mit der männlichen Form sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.